

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

24.01.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.03.2018

06.03.2018

13.03.2018

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann und als Anlage einen Kostentarif, der die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfasst, für die Gebühren erhoben werden. Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe orientieren sich insoweit an der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) und anderen speziellen Gebührenordnungen des Landes (z. B: Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen), als in diesen entsprechende Gebührentatbestände für den übertragenen Wirkungskreis vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gebührentatbestände enthalten, die nicht in den Gebührenordnungen des Landes aufgeführt sind. Grundlagen für die Gebührenbemessung sind in diesen Fällen eigene Berechnungen und Kalkulationen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenregelungen im eigenen Wirkungskreis zum einen an die Regelungen des übertragenen Wirkungskreises und zum anderen an die Entwicklung von Kosten und Leistungsumfang angepasst werden.

Mit der letzten Änderung der AllGO (Änderung vom 19.06.2017) wurden alle allgemeinen Tatbestände, die in gleicher Weise von den verschiedensten Behörden des Landes angewandt werden und auf verschiedene Tarifnummern des gesamten Kostentarifs verteilt waren, zusammengefasst. Zur Verbesserung der Transparenz wurden die sogenannten Querschnittstatbestände dem Kostentarif vorangestellt. Eine ähnliche Verteilung allgemeiner Tatbestände hat sich über die Jahre auch in dem Kostentarif der VKS eingestellt. Eine Zusammenfassung der allgemeinen Tatbestände in den Tarifnummern 1 und 2 der VKS und eine neue Sortierung der Gebührentatbestände im Kostentarif werden deshalb hiermit für die VKS vorgeschlagen.

Eine weitere Intention der letzten Änderung der AllGO war es, eine stärkere Kostendeckung und Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich (des übertragenen Wirkungskreises) herbeizuführen. Erreicht wird dieses dadurch, dass eine Reihe von Gebühren künftig „nach Zeitaufwand“ bemessen werden sollen und der Verrechnungssatz je Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwandes vorgegeben wird. Damit kann der durch den jeweiligen Gebührenpflichtigen ausgelöste Verwaltungsaufwand individuell ermittelt und diesem dann in Rechnung gestellt werden. Dieses wird auch für die VKS in den Fällen vorgeschlagen, in denen in der AllGO und der VKS identische Gebührentatbestände geregelt werden. Damit wären bei gleichgelagerter Fallgestaltung im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis gleiche Regelungen anzuwenden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren ist als Anlage 2, sowie weitere Erläuterungen zu den Änderungen als Anlage 3 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen.

Geiger

Anlagen:

Anlage 1 – Satzungsänderung

Anlage 2 – Synopse bisherige und neue Regelungen

Anlage 3 – Erläuterung der Änderung

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom ...

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl S. 48) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 27 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,75 Euro |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,45 Euro |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 14,25 Euro |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 17,25 Euro |

2. In § 12 werden die Worte „Tarifziffer 13“ durch die Worte „Tarifziffer 2“ ersetzt.

3. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung erhält die nachfolgende Fassung:

K O S T E N T A R I F

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro		
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen			
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite			
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06	bis	0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30	bis	3,00
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu			15,00
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite			
1.2.1	bis zum Format DIN A3			
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten			0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite			0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite			Gebühr nach 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei			
1.3.1	wenn die Dateien für die Überlassung gespeichert werden müssen			5,00
1.3.2	im Übrigen			2,50
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches			
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde			7,90
1.4.2	je Vergrößerung			
1.4.2.1	bis zum Format DIN A4	1,20	bis	1,60
1.4.2.2	bis zum Format DIN A3	1,90	bis	2,50
1.5	Akteneinsicht			
	Gewährung von Akteneinsicht			nach Zeitaufwand
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich			12,00
	Anmerkungen zu Tarifziffer 1.5:			
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird			
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben			
1.6	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten, Nachforschung			
1.6.1	Auskunft aus einer Datenbank, einem Register, einer Kartei oder einem sonstigen Verzeichnis			nach Zeitaufwand
1.6.2	Nachforschung, nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages			25,00
	Anmerkungen zu Tarifziffer 1.6.2			
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infragestehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.			
	b) Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.			

1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen			
1.7.1	Beglaubigungen			
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00	bis	8,00
1.7.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen			nach Zeitaufwand
1.7.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland			nach Zeitaufwand
1.7.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen			nach Zeitaufwand
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge je Bescheinigung	6,00	bis	40,00
1.7.4	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verlorengegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u. ä.			nach Zeitaufwand
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte			
1.8.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland je Übermittlung bis zu zwei Seiten je weitere Seite			3,60 0,90
1.8.2	ins Ausland je Übermittlung bis zu zwei Seiten je weitere Seite			5,45 1,40
1.9	Sonstige Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist			
1.9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen			nach Zeitaufwand
1.9.2	Protokoll über Verhandlungen, Erklärungen, Anträge, Einwendungen			nach Zeitaufwand
1.9.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind			nach Zeitaufwand
2	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Rechtsbehelfe; Rückforderungen)			
2.1	Ablehnung eines Antrages Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde höchstens			nach Zeitaufwand
				bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
2.2	Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird höchstens			nach Zeitaufwand
				bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

2.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung höchstens	nach Zeitaufwand Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.
2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifiziffer 2.4: Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifiziffer 2.6 erhoben wird.	
2.5	Rechtsbehelfe	
2.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
2.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
2.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
2.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
2.6	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 10 % des Rückforderungsbetrages 10.000,00
	Anmerkung zu Tarifiziffern 2.5.1.2 und 2.5.2: Richtet sich ein Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
	Anmerkung zu Tarifiziffern 2.4 und 2.6: Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, oder ist eine Zuwendung zurückgefordert worden, ohne dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gründe zu vertreten hat, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
3	Statistik, Recherche	
3.1	Schriftliche und fernmündliche Auskunft oder Beratung	
3.1.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
3.1.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
3.2	für die Überlassung auf einem Datenträger gilt die Tarifiziffer 1.3	
3.3	Sonstige Druckstücke (Tarife und dergleichen) je Seite	0,17
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 3:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert	
	b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte	
	c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwertbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei	
	d) Die Aufwendungen, die Dritten für deren Dienstleistungen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht mitenthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten			
4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00	bis	90,00
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)			65,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten			
4.3.1	bis zu 500 000 €			750,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites			75,00
4.3.2	über 500 000 €			1.000,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €			150,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €			225,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €			300,00
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung			
	je bearbeiteter Anfrage			150,00
6	Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen und dergleichen			
6.1	Bereitstellen des Planes ...			18,00
6.1.1	im Format DIN A4 und DIN A3 zzgl. je Seite			
6.1.2	Vervielfältigung im Format DIN A4			0,05
6.1.3	Vervielfältigung im Format DIN A3			0,10
6.1.4	Vervielfältigung im Format DIN A2 schwarz/weiß			3,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			12,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			18,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			23,00
	für Plakate, Fotos, Poster, auch schwarz/weiß			
6.1.5	Vervielfältigung im Format DIN A1 schwarz/weiß			4,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			15,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			22,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			29,00
6.1.6	Vervielfältigung im Format DIN A0 schwarz/weiß			7,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			20,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			29,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			39,00
6.1.7	Vervielfältigung im Format > DIN A0 schwarz/weiß			
	je 10 cm Überlänge			0,70
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			
	je 10 cm Überlänge			2,50
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			
	je 10 cm Überlänge			3,50
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			
	je 10 cm Überlänge			4,50

6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120 g/qm)	2,50
	Posterpapier matt (150 g/qm)	3,30
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00
6.2.2	Ermäßigung	
	Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühr für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %	
6.3	Bereitstellung einer Plandatei - je Plan	18,00
6.4	Negativbescheid	13,00
7	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
7.1	bis zu 10 Seiten	2,00
7.2	bis zu 20 Seiten	4,00
7.3	bis zu 30 Seiten	6,00
7.4	bis zu 40 Seiten	8,00
7.5	bis zu 50 Seiten	10,00
7.6	bis zu 100 Seiten	20,00
7.7	über 100 Seiten	30,00
7.8	auf Datenträger, je Datenträger	5,00
8	Fotoarbeiten	
8.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie)	
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	21,50
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben.	
	Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag	10,75
8.3	Reproduktionen aus Büchern, von Bildern oder von Vorlagen bis 50 x 60 cm	
8.3.1	Kleinbild-Negative, schwarz/weiß,	3,80
8.3.2	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	11,75
8.3.3	Kleinbild-Farbnegative	4,60
8.3.4	Farbnegative, 6 x 6	12,25
8.3.5	Kleinbild-Diapositive, gerahmt	5,85
8.3.6	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	13,80
8.4	Reproduktionen von Vorlagen größer 50 x 60 cm bis 2 m	
8.4.1	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	46,00
8.4.2	Farbnegative, 6 x 6 und 4 x 4	51,00
8.4.3	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	56,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr	
8.5.1	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung (Wiedergabegebühr)	
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu	
	500 Exemplaren	35,75
	1.000 Exemplaren	66,45
	2.500 Exemplaren	148,25
	5.000 Exemplaren	250,00
	10.000 Exemplaren	398,80
	25.000 Exemplaren	700,45
	50.000 Exemplaren	848,70
	100.000 Exemplaren	1.022,75
	300.000 Exemplaren	1.150,40
	über 300.000 Exemplaren	1.278,20

8.5.1.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1	
8.5.1.3	bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 oder Nr. 8.5.1.2	
8.5.1.4	bei gleichzeitiger Publikationen in Druck und Veröffentlichung in anderen Speichermedien	Zuschlag von 25 % zu den Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 bzw. Nr. 8.5.1.3	
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute		
	national		250,00
	international		501,00
	Für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %	
8.5.1.6	Einblendungen in Online-Medien je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener Wiedergabeminute		
	für zwei Wochen		214,70
	für einen Monat		319,50
	für drei Monate		639,00
	für sechs Monate		958,60
	für zwölf Monate		1.278,20
	dauerhaft		1.492,90
8.5.1.7	für Schulbücher		25,50
8.5.2	Einräumung von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen, Siegelabdrücken u.ä.		
8.5.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück		35,75
8.5.2.2	bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück		71,50
8.5.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 100 Stück		7,10
8.5.3	Die Gebühren nach Nr. 8.5.1 und 8.5.2 können ermäßigt werden, wenn die beantragte Nutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecken erfolgt.		
9	Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen		
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit		30,00
10	Vermessungskosten		
10.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung. (zurzeit in der Fassung vom 25. März 2017)		
10.2	Vermessungskosten für vermessungstechnische Leistungen werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. (zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)		

11	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017, Nds. GVBl. S. 338)				51,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien *) (§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 30. Oktober 2017, BGBl I, Seite 3618) je Zustimmung				200,00
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen				
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde				29,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle				29,00
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Anmerkung zu Tarif-Nr. 13.2 und 13.3 Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.				58,00
14	Leistungen der Stadtentwässerung				
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücks- entwässerungsanlagen				
14.1.1	Erteilung	33,00	bis	3.300,00	
14.1.2	Verlängerung, Änderung der Genehmigung	50 v. H. v. lfd. Nr. 14.1.1			
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00	bis	320,00	
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3 Sofern nach einer Regel-Überwachung Mängel zu beseitigen sind, werden für die erneute Überprüfung Gebühren nach Ziffer 14.3 erhoben	25,00	bis	39,00	
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)				
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)				
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal				337,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden				287,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen				337,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen				337,00
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)				144,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige				33,00

15	Leistungen des Gesundheitsamtes			
15.1	Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeit des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	5,00	bis	500,00
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen			
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00	bis	80,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00	bis	100,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00	bis	120,00
15.2.6	Typhusimpfung	40,00	bis	70,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00	bis	60,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00	bis	80,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00	bis	90,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung	40,00	bis	100,00
15.2.11	Polioimpfung	25,00	bis	50,00
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00	bis	100,00
15.2.13	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00	bis	100,00
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00	bis	50,00
15.4	Laboruntersuchungen	5,00	bis	100,00

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

SATZUNGSTEXT / ÄNDERUNGEN

§ 3 Absatz 3 - neu -

Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand

9,75

bisher

Entsprechende Kostensätze waren bisher nicht festgesetzt.

Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand

11,45

Die Festsetzung der Verrechnungspreise ist künftig erforderlich für die Ermittlung der Gebührenhöhen, wenn diese nach Zeitaufwand berechnet werden sollen.

Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand

14,25

Die vergleichbaren Kostensätze für das Land Niedersachsen betragen: 10,00 Euro, 12,50 Euro, 15,75 Euro und 19,50 Euro

Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand

17,25

KOSTENTARIF / NEU

KOSTENTARIF / BISHER

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro		
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen			
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite			
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06	bis	0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30	bis	3,00
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu			15,00

1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	Gebühr nach 1.1.3

1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Dateien für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
1.3.2	im Übrigen	2,50

1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches	
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde	7,90
1.4.2	je Vergrößerung	
1.4.2.1	bis zum Format DIN A4	1,20 bis 1,60
1.4.2.2	bis zum Format DIN A3	1,90 bis 2,50

1.5	Akteneinsicht	
	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00

Anmerkungen zu Tarifziffer 1.5:

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird
- Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben

Bisher: 7,20 Euro

Bisher: 1,00 - 1,50 Euro

Bisher: 1,70 - 2,50 Euro

Bisher: 14,50 Euro je angefangene Viertelstunde

1.6 Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten, Nachforschung**Bisher Tariffziffer 5**

- 1.6.1 Auskunft aus einer Datenbank, einem Register, einer Kartei oder einem sonstigen Verzeichnis nach Zeitaufwand
- 1.6.2 Nachforschung, nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages 25,00

Bisher: 3,00 - 17,00 Euro
Neuer Kostentarif

Anmerkungen zu Tariffziffer 1.6.2

- a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infragestehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.
- b) Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.

1.7 Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen**Bisher Tariffziffer 7**

- 1.7.1 Beglaubigungen
- 1.7.1.1 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite 2,00 bis 8,00
nach Zeitaufwand
- 1.7.1.2 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen nach Zeitaufwand
- 1.7.1.3 Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland nach Zeitaufwand
- 1.7.2 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen nach Zeitaufwand
- 1.7.4 Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verlorengegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträge Zeugnissen u. ä. **Bisher Tariffziffer 18**
nach Zeitaufwand

Bisher: 2,00 - 8,00 Euro**Bisher: 12,00 - 34,00 Euro****Bisher: 6,00 - 230,00 Euro****Bisher: 2,50 Euro**

1.8 Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte

Bisher Tarifiziffer 12

1.8.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

je Übermittlung bis zu zwei Seiten

3,60

je weitere Seite

0,90

1.8.2 ins Ausland

je Übermittlung bis zu zwei Seiten

5,45

je weitere Seite

1,40

1.9 Sonstige Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

Bisher Tarifiziffern
4, 10 und 11

1.9.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen

nach Zeitaufwand

1.9.2 Protokoll über Verhandlungen, Erklärungen, Anträge, Einwendungen

nach Zeitaufwand

1.9.3 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind

nach Zeitaufwand

Bisher: 12,00 - 2.060,00 Euro

Bisher: 21,00-32,00 Euro je halbe Std.

Bisher: 17,00-29,00 Euro je halbe Std.

2 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Rechtsbehelfe; Rückforderungen)

Bisher Tarifiziffer 13

2.1 Ablehnung eines Antrages

Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde höchstens

nach Zeitaufwand

bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

Neufassung gegenüber den bisherigen Regelungen

2.2	Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	höchstens	
2.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	höchstens	Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.
2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifiziffer 2.4: Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifiziffer 2.6 erhoben wird.	
2.5	Rechtsbehelfe	
2.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
2.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
2.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
2.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand

2.6	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand
	mindestens	10 % des Rückforderungsbetrages
	höchstens	10.000,00

Anmerkung zu Tarifziffer 2.5.1 2 und 2.5.2:

Richtet sich ein Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

Anmerkung zu Tarifziffern 2.4 und 2.6:

Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, oder ist eine Zuwendung zurückgefordert worden, ohne dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gründe zu vertreten hat, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

3 Statistik, Recherche

Bisher Tarifziffer 14

3.1	Schriftliche und fernmündliche Auskunft oder Beratung	
3.1.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
3.1.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
3.2	für die Überlassung auf einem Datenträger gilt die Tarifziffer 1.3	
3.3	Sonstige Druckstücke (Tarife und dergleichen)	
	je Seite	0,17

Anmerkungen zu Tarifziffer 3:

- a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert
- b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte
- c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwertbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei
- d) Die Aufwendungen, die Dritten für deren Dienstleistungen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht mitenthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

Bisher: 25,00 Euro

Bisher: 12,50 Euro

4 Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten

Bisher Tarifiziffern 16

4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00	bis	90,00
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)			65,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten			
4.3.1	bis zu 500 000 €			750,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites			75,00
4.3.2	über 500 000 €			1.000,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €			150,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €			225,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €			300,00

Neuer Kostentarif

Neuer Kostentarif

Neuer Kostentarif

Neuer Kostentarif

5 Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung je bearbeiteter Anfrage

150,00

Neue Leistung

Neuer Kostentarif

6 Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen und dergleichen

6.1	Bereitstellen des Planes ...			18,00
6.1.1	im Format DIN A4 und DIN A3 zzgl. je Seite			
6.1.2	Vervielfältigung im Format DIN A4			0,05
6.1.3	Vervielfältigung im Format DIN A3			0,10
6.1.4	Vervielfältigung im Format DIN A2 schwarz/weiß			3,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			12,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			18,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			23,00
	Für Plakate, Fotos, Poster, auch schwarz/weiß			

6.1.5	Vervielfältigung im Format DIN A1	
	schwarz/weiß	4,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	15,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	22,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	29,00
6.1.6	Vervielfältigung im Format DIN A0	
	schwarz/weiß	7,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	20,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	29,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	39,00
6.1.7	Vervielfältigung im Format > DIN A0	
	schwarz/weiß	
	je 10 cm Überlänge	0,70
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	
	je 10 cm Überlänge	2,50
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	
	je 10 cm Überlänge	3,50
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	
	je 10 cm Überlänge	4,50
6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120 g/qm)	2,50
	Posterpapier mat (150 g/qm)	3,30
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00
6.2.2	Ermäßigung	
	Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühr für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %	
6.3	Bereitstellung einer Plandatei - je Plan	18,00
6.4	Negativbescheid	13,00

7 Abgabe von Verdingungsunterlagen

Bisher Tariffziffer 19

7.1	bis zu 10 Seiten	2,00
7.2	bis zu 20 Seiten	4,00
7.3	bis zu 30 Seiten	6,00
7.4	bis zu 40 Seiten	8,00
7.5	bis zu 50 Seiten	10,00
7.6	bis zu 100 Seiten	20,00
7.7	über 100 Seiten	30,00
7.8	auf Datenträger, je Datenträger	5,00

8 Fotoarbeiten

8.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie)

je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit

21,50

Bisher: 19,00 Euro

8.2 Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben.
Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag

10,75

Bisher: 9,50 Euro

8.3 Reproduktionen aus Büchern, von Bildern oder von Vorlagen bis 50 x 60 cm

8.3.1	Kleinbild-Negative, schwarz/weiß,	3,80
8.3.2	Negative, s/w, 6 x 6 und 4 x 4	11,75
8.3.3	Kleinbild-Farbnegative	4,60
8.3.4	Farbnegative, 6 x 6	12,25
8.3.5	Kleinbild-Diapositive, gerahmt	5,85
8.3.6	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	13,80

8.4 Reproduktionen von Vorlagen größer 50 x 60 cm bis 2 m

8.4.1	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	46,00
8.4.2	Farbnegative, 6 x 6 und 4 x 4	51,00
8.4.3	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	56,00

8.5	Einräumung von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr		
8.5.1	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung (Wiedergabegebühr)		
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu		
	500 Exemplaren		35,75
	1.000 Exemplaren		66,45
	2.500 Exemplaren		148,25
	5.000 Exemplaren		250,00
	10.000 Exemplaren		398,80
	25.000 Exemplaren		700,45
	50.000 Exemplaren		848,70
	100.000 Exemplaren		1.022,75
	300.000 Exemplaren		1.150,40
	über 300.000 Exemplaren		1.278,20
8.5.1.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1	
8.5.1.3	bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 oder 8.5.1.2	
8.5.1.4	bei gleichzeitiger Publikationen in Druck und Veröffentlichung in anderen Speichermedien	Zuschlag von 25 % zu den Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 bzw. Nr. 8.5.1.3	
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute		
	national		250,00
	international		501,00
	Für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %	

8.5.1.6	Einblendungen in Online-Medien je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener Wiedergabeminute für zwei Wochen	214,70
	für einen Monat	319,50
	für drei Monate	639,00
	für sechs Monate	958,60
	für zwölf Monate	1.278,20
	dauerhaft	1.492,90
8.5.1.7	für Schulbücher	25,50
8.5.2	Einräumung von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen, Siegelab- drücken u.ä.	
8.5.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück	35,75
8.5.2.2	bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück	71,50
8.5.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 100 Stück	7,10
8.5.3	Die Gebühren nach Nr. 8.5.1 und 8.5.2 können ermäßigt werden, wenn die beantragte Nutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecken erfolgt.	
9	Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen	
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	30,00

10 Vermessungskosten

10.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung. (zurzeit in der Fassung vom 25. März 2017)
10.2	Vermessungskosten für vermessungstechnische Leistungen werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. (zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)

Bisher Tarifziffer 15

Verweis angepasst

11	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017, Nds. GVBl. S. 338)	Bisher Tarifziffer 23	51,00	
12	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien *) (§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBI I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 30. Oktober 2017, BGBI I, Seite 3618) je Zustimmung	Bisher Tarifziffer 24	200,00	
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen	Bisher Tarifziffern 20 und 21		
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		29,00	Bisher: 28,00 Euro
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle		29,00	Bisher: 28,00 Euro
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Anmerkung zu Tarif-Nr. 13.2 und 13.3 Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		58,00	Bisher: 56,00 Euro
14	Leistungen der Stadtentwässerung	Bisher Tarifziffer 22		
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücks- entwässerungsanlagen			
14.1.1	Erteilung	33,00 bis 3.300,00		Bisher: 30,00 - 3.000,00 Euro
14.1.2	Verlängerung, Änderung der Genehmigung	50 v. H. v. lfd. Nr. 14.1.1		
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00 bis 320,00		Bisher: 20,00 - 300,00 Euro

14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3 Sofern nach einer Regel-Überwachung Mängel zu beseitigen sind, werden für die erneute Überprüfung Gebühren nach Ziffer 14.3 erhoben	25,00	bis	39,00	Bisher: 25,00 - 38,00 Euro
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)				
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)				
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal			337,00	Bisher: 310,00 Euro
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden			287,00	Bisher: 260,00 Euro
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00	Bisher: 310,00 Euro
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00	Bisher: 310,00 Euro
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)			144,00	Bisher: 130,00 Euro
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige			33,00	Bisher: 30,00 Euro

15 Leistungen des Gesundheitsamtes

15.1 Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeit des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)

Bisher Tarifziffer 25

5,00	bis	500,00
------	-----	--------

15.2 Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen

15.2.1 Gelbfieberimpfung

40,00	bis	80,00
-------	-----	-------

15.2.2 Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung)
je Impfung

60,00	bis	100,00
-------	-----	--------

15.2.3 Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung)
je Impfung

55,00	bis	100,00
-------	-----	--------

15.2.4 Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung)
je Impfung

60,00	bis	100,00
-------	-----	--------

15.2.5 Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung

80,00	bis	120,00
-------	-----	--------

15.2.6 Typhusimpfung

40,00	bis	70,00
-------	-----	-------

15.2.7 Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung

30,00	bis	60,00
-------	-----	-------

15.2.8 Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung

50,00	bis	80,00
-------	-----	-------

15.2.9 Tollwut (3-fach) je Impfung

65,00	bis	90,00
-------	-----	-------

15.2.10 Meningokokken-Impfung

40,00	bis	100,00
-------	-----	--------

15.2.11 Polioimpfung

25,00	bis	50,00
-------	-----	-------

15.2.12 Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung

60,00	bis	100,00
-------	-----	--------

15.2.13 Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen,
z.B. Beratung und Zertifikat

5,00	bis	100,00
------	-----	--------

15.3 Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen

10,00	bis	50,00
-------	-----	-------

15.4 Laboruntersuchungen

5,00	bis	100,00
------	-----	--------

SATZUNGSTEXT / ÄNDERUNGEN

§ 3 Absatz 3 - neu -	Kostensatz in Euro	bisher
Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	9,75	- Die Festsetzung der Verrechnungspreise ist erforderlich für die Ermittlung der Gebührenhöhen, wenn diese nach Zeitaufwand berechnet werden sollen.
Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	11,45	-
Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	14,25	- Die vergleichbaren Kostensätze für das Land Niedersachsen betragen: 10,00 Euro, 12,50 Euro, 15,75 Euro und 19,50 Euro
Kostensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	17,25	-

KOSTENTARIF / ÄNDERUNGEN

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro	bisher in Euro	<u>Begründung</u>
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches			
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene je Vergrößerung	7,90	7,20	eigene Kalkulation: Kosten zwischen 6,50 und 9,70
1.4.2	je Vergrößerung			
1.4.2.1	bis zum Format DIN A4	1,20 bis 1,60	1,00 - 1,50	eigene Kalkulation: Kosten zwischen 1,30 und 1,62 €
1.4.2.2	bis zum Format DIN A3	1,90 bis 2,50	1,70 - 2,50	eigene Kalkulation: Kosten zwischen 1,95 und 2,60 €

1.5	Akteneinsicht							
	Gewährung von Akteneinsicht		nach Zeitaufwand		14,50 je 1/4.Std.	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.6	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten, Nachforschung							
1.6.1	Auskunft aus einer Datenbank, einem Register, einer Kartei oder einem sonstigen Verzeichnis		nach Zeitaufwand		3,00 - 17,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.6.2	Nachforschung, nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages		25,00		neuer Tarif	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen							
1.7.1	Beglaubigungen							
1.7.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		nach Zeitaufwand		2,00 - 8,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.7.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		nach Zeitaufwand		12,00 - 34,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.7.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen		nach Zeitaufwand		6,00 - 230,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge je Bescheinigung	6,00	bis	40,00	6,00 - 40,00	eigene Kalkulation: Kosten bis zu 51,96 €		
1.7.4	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verlorengegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u. ä.		nach Zeitaufwand		2,50	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.9	Sonstige Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist							
1.9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen		nach Zeitaufwand		12,00 - 2.060,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.9.2	Protokoll über Verhandlungen, Erklärungen, Anträge, Einwendungen		nach Zeitaufwand		21,00 - 32,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		
1.9.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind		nach Zeitaufwand		17,00 - 29,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO		

2 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Rechtsbehelfe; Rückforderungen)

2.1 Ablehnung eines Antrages

Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde
höchstens

nach Zeitaufwand
bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

2.2 Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung

Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird

höchstens

nach Zeitaufwand
bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

2.3 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung
höchstens

nach Zeitaufwand
Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.

2.4 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Tarifziffer 2.4:

Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifziffer 2.6 erhoben wird.

Neufassung der Tarifziffer zur Anpassung an die Regelungen der ALLGO

2.5	Rechtsbehelfe	
2.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
2.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
2.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
2.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
2.6	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 10 % des Rückforderungsbetrages 10.000,00

Anmerkung zu Tarifiziffer 2.5.1 2 und 2.5.2:

Richtet sich ein Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

Anmerkung zu Tarifiziffern 2.4 und 2.6:

Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, oder ist eine Zuwendung zurückgefordert worden, ohne dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gründe zu vertreten hat, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

3 Statistik, Recherche

3.1	Schriftliche und fernmündliche Auskunft oder Beratung			
3.1.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00	25,00	Anpassung an die Regelungen der AllGO
3.1.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50	12,50	Anpassung an die Regelungen der AllGO

4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten			
4.3.1	bis zu 500 000 €			
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites	75,00	neuer Tarif	eigene Kalkulation: Kosten 76,43 - 305,73 Euro
4.3.2	über 500 000 €			
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	150,00	neuer Tarif	Nachdem die Kreditinstitute bei der Entscheidung über die Gewährung von Krediten an die Stadt bzw. an städtische Gesellschaften nicht mehr den einzelnen Kreditnehmer betrachten sondern den gesamten Konzern Stadt, muss auch die Stadt bei der Planung von Kreditaufnahmen alle Verpflichtungen innerhalb des Konzerns sowie die Kreditlinien der Stadt bei den Kreditinstituten berücksichtigen. Die Controllingaktivitäten steigen mit der Höhe der finanziellen Risiken, so dass sich die Kosten mit steigendem Kreditvolumen erhöhen.
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	225,00	neuer Tarif	
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	300,00	neuer Tarif	
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung			
	je bearbeiteter Anfrage	150,00	neuer Tarif	Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.3.2016 zur Haushaltskonsolidierung

8	Fotoarbeiten						
8.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie)						
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit			21,50	19,00	eigene Kalkulation: Kosten von 21,61 €	
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag			10,75	9,50	eigene Kalkulation: Kosten von 10,77 €	
10	Vermessungskosten						
10.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung. (zurzeit in der Fassung vom 25. März 2017)				(22. Mai 2012)	Anpassung an die aktuelle Fassung der KOVerm	
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen						
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde			29,00	28,00	eigene Kalkulation: Kosten von 29,02 €	
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			29,00	28,00	eigene Kalkulation: Kosten von 29,02 €	
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			58,00	56,00	eigene Kalkulation: Kosten von 58,05 €	
14	Leistungen der Stadtentwässerung						
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücks-entwässerungsanlagen						
14.1.1	Erteilung	33,00	bis	3.300,00	30,00 - 3.000,00	eigene Kalkulation: Kosten ab 33,26 €	
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00	bis	320,00	20,00 - 320,00	eigene Kalkulation: Kosten von 23,01 - 322,31 €	

14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde	25,00	bis	39,00	25,00 - 38,00	eigene Kalkulation: Kosten von 25,17 - 39,39 €
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)					
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)					
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal			337,00	310,00	eigene Kalkulation: Kosten von 337,30 €
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden			287,00	260,00	eigene Kalkulation: Kosten von 287,31 €
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsan			337,00	310,00	eigene Kalkulation: Kosten von 337,30 €
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00	310,00	eigene Kalkulation: Kosten von 337,30 €
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)			144,00	130,00	eigene Kalkulation: Kosten von 143,50 €
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige			33,00	30,00	eigene Kalkulation: Kosten von 32,87 €